

Landgericht München I

Az.: 42 O 16816/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Vereinigte Staaten von Amerika
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Fechner** Robert, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: 38_258-03848

gegen

[REDACTED], Kroatien
- Beklagter -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 42. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Mattes, die Richterin am Landgericht Hahn und den Richter am Landgericht Schmelcher am 15.05.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.200,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2023 sowie weitere 95,00 Euro zu zahlen
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.019,00 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit 13.03.2026 zu zahlen.
3. Der Streitwert wird auf 5.295,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Vertragsstrafe und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

A. Nach § 331 Abs. 3, 1 ZPO ist folgender Vortrag als zugestanden anzusehen:

Die Klägerin ist Fotografin und betreibt als solche u. a. die Webseite [www. \[REDACTED\] .com](http://www. [REDACTED] .com).

Die Beklagte betreibt eine Internetseite, in der sie eine Fotografie ohne Zustimmung der Klägerin eingebunden hat:

[https://www. \[REDACTED\] .jpg](https://www. [REDACTED] .jpg)

Auf Abmahnung gab die Beklagte am 08.07.2022 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung (Anlage K2) ab, welche durch die Klägerin angenommen wurde.

In der Folge stellte die Klägerin fest, dass die Beklagte die betreffende Fotografie weiterhin öffentlich zugänglich machte. Die Beweissicherung erfolgte durch die Firma Rights Pilot UG.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 04.01.2023 erneut zur Abgabe einer weiteren strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.200 EUR unter Fristsetzung bis zum 17.01.2023 auf (vgl. Schreiben, Anlage K 3), wegen der weiteren Abrufbarkeit der streitgegenständlichen Fotografie auf der Homepage der Beklagten auf.

B. Das Gericht hat der Beklagten mit Verfügung vom 20.02.2022 die Klageschrift (in deutscher Sprache) mittels Einschreibens mit Rückschein zustellen lassen. Die Zustellung erfolgte am 12.03.2026. Die Beklagtenseite hat auf die Zustellung in keiner Weise reagiert.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und schlüssig begründet.

A. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht München I zuständig. Die internationa-

le und örtliche Zuständigkeit folgt aus der in der im Unterlassungsvertrag geschlossenen Gerichtsstandvereinbarung. Sachlich ist das Landgericht nach § 23, § 71 GVG zuständig, die Klage ist noch im Jahr 2025 eingegangen.

B. Die Beklagte ist säumig, § 331 Abs. 3 ZPO.

Sie hat trotz nachgewiesener und nicht verweigerter Zustellung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

C. Die Klage ist schlüssig begründet.

I. Die Klägerin kann von der Beklagten die Vertragsstrafe in Höhe von 5.200 € gemäß § 399 BGB verlangen. Zwischen den Parteien ist eine wirksame Vertragsstrafenvereinbarung geschlossen worden, welche grundsätzlich auch eine Beseitigungspflicht beinhaltet. Die Beklagte hat gegen die Vertragsstrafenvereinbarung verstoßen und die vereinbarte Vertragsstrafe in der vereinbarten Höhe deshalb verwirkt.

Die Vertragsstrafe ist ab dem Zeitpunkt der Verwirkung, damit wie beantragt, zu verzinsen.

II. Der Anspruch auf Erstattung der Dokumentationskosten folgt aus § 97 UrhG, nach dem als zugestanden anzusehender Sachvortrag, liegt ein Eingriff der Beklagten in die Verwertungsrechte der Klägerin an dem streitgegenständlichen Lichtbild, welches nach § 72 UrhG Schutz genießt vor, sodass sie nach § 97 UrhG Schadensersatz geltend machen kann.

III. Der Kläger hat ferner Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 1.019 Euro aus der Abmahnung vom 04.01.2023 nach § 97a Abs. 3 UrhG. Der diesbezügliche Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Mattes
Richterin
am Landgericht

Hahn
Richterin
am Landgericht

Schmelcher
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.05.2026

Baran, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle